

Gegenrechtserklärung gegenüber dem Kanton Tessin über die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen für Wirte

vom 10. März 1981 (Stand 1. April 1981)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Anwendung von Art. 11 des Wirtschaftsgesetzes vom 26. Februar 1945¹ und Art. 2 Ziff. 3 der Verordnung über die Wirtefachprüfung und den Fähigkeitsausweis vom 29. Dezember 1953², aufgrund einer Gegenrechtserklärung des Polizeidepartementes des Kantons Tessin vom 23. Dezember 1980

als Gegenrechtserklärung:³

Art. 1

¹ Die vom Kanton Tessin ausgestellten Fähigkeitsausweise Typ I für Gastwirte werden im Kanton St.Gallen anerkannt, wenn sie aufgrund einer Prüfung erteilt worden sind und der Bewerber sich einer Ergänzungsprüfung in Gesetzeskunde (Wirtschaftsgesetz⁴) unterzieht.

Art. 2

¹ Der Regierungsrat behält sich vor, von dieser Gegenrechtserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zurückzutreten.

Art. 3

¹ Diese Gegenrechtserklärung wird ab 1. April 1981 angewendet.

1 sGS 553.1.

2 nGS 20–34 (sGS 553.15).

3 In Vollzug ab 1. April 1981.

4 sGS 553.1.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	16–28	10.03.1981	01.04.1981

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
10.03.1981	01.04.1981	Erlass	Grunderlass	16–28